



**Grossratsbeschluss  
betreffend Fristverlängerung für  
Antragstellung Kommission an Grossen Rat  
zur parlamentarischen Initiative 189-2019  
«Mehrjahresbetrachtung bei der Schulden-  
bremse der Investitionsrechnung»**

Finanzkommission (FiKo)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                    |   |
|--------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Zusammenfassung .....                                           | 1 |
| 2. Ausgangslage .....                                              | 1 |
| 3. Rechtliche Vorgaben .....                                       | 1 |
| 4. Vorgeschichte und bisherige Arbeiten der Finanzkommission ..... | 1 |
| 5. Antrag.....                                                     | 2 |

**Vortrag  
der Finanzkommission an den Grossen Rat  
zum Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kom-  
mission an Grossen Rat zur parlamentarischen Initiative 189-2019 «Mehrjahres-  
betrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»**

## **1. Zusammenfassung**

Die Finanzkommission (FiKo) stellt dem Grossen Rat Antrag, die Frist für die Antragstellung zu der ihr zur Vorberatung überwiesenen parlamentarischen Initiative (PI) 189-2019 gemäss Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)<sup>1</sup> um zwei Jahre zu verlängern.

## **2. Ausgangslage**

Die PI 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» wurde am 9. August 2019 eingereicht. Sie verlangt eine Anpassung der verfassungsmässigen Schuldenbremse in der Investitionsrechnung, wonach positive Finanzierungssaldi aus Rechnungsabschlüssen der Vorjahre bei der Berechnung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung einzubeziehen sind.

Die Vorberatung der PI wurde der Finanzkommission (FiKo) zugeteilt, und der Grosse Rat beschloss am 2. September 2020 auf Antrag der FiKo, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen (110 Ja zu 39 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung)

## **3. Rechtliche Vorgaben**

Die Grossratsgesetzgebung sieht vor, dass eine vom Grossen Rat vorläufig unterstützte PI durch eine Kommission vorberaten wird (Art. 67 Abs. 1 GRG). Über das Ergebnis der Vorberatung hat die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Art. 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, GO<sup>2</sup>). Sie stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der PI Antrag. Der Grosse Rat kann diese Frist in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängern (Art. 67 Abs. 2 Satz 2 GRG).

## **4. Vorgeschichte und bisherige Arbeiten der Finanzkommission**

Seit der Einführung der verfassungsmässigen Schuldenbremsen in der Erfolgsrechnung 2002 und in der Investitionsrechnung 2008 verfügt der Kanton Bern über restriktive finanzpolitische Instrumente, welche es ermöglicht haben, die hohe Schuldenlast zu reduzieren. Weil die Schuldenbremsen für die Verwendung von erzielten Rechnungsüberschüssen einzig den Schuldenabbau vorsehen, hat die Berner Politik in Einzelfällen Fonds eingerichtet, die es trotz der Schuldenbremsen ermöglichten, finanzielle Mittel für bestimmte Zwecke zu reservieren (Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen, SNB-Gewinnausschüttungsfonds).

Seit einiger Zeit zeichnet sich ab, dass in den kommenden Jahren substanziell mehr Mittel zur Finanzierung von dringend benötigten Investitionen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Regierungsrat machte dazu 2019 den Vorschlag, wiederum einen Fonds einzurichten, den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben. In der vorberatenden Finanzkommission war das entsprechende Gesetz jedoch umstritten. Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Schluss, dass der geplante Fonds nicht verfassungskonform wäre.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BSG 152.21

<sup>2</sup> BSG 151.211

<sup>3</sup> [Rechtsgutachten "Über die Verfassungsmässigkeit der FLG Revision 2020 und des geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben \(FFsIG\)" von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin](#)

In dieser Ausgangslage wurde die hier zur Diskussion stehende PI eingereicht. Kurz darauf wurde auch eine Motion eingegeben, die grundsätzlich dasselbe Ziel hatte, jedoch den Regierungsrat mit der Federführung der Arbeiten betrauen wollte<sup>4</sup>. Die PI und die Motion sollten als Alternativen dienen, wenn der Grosse Rat den Fonds ablehnen würde, was er in der Folge in der Herbstsession 2019 denn auch tat<sup>5</sup>.

Nach der Ablehnung des Fonds stellte die FiKo nicht umgehend Antrag auf vorläufige Unterstützung der PI an den Grossen Rat, weil der Regierungsrat zusammen mit den Präsidien der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) und der FiKo den so genannten «Investitionsdialog» ins Leben rief. Vor dem Beginn der Arbeiten an der PI mussten zuerst die Resultate des Dialogs abgewartet werden<sup>6</sup>. In der Herbstsession 2020 wurden dem Grossen Rat sowohl die PI wie auch die Motion unterbreitet und der Grosse Rat sprach sich am 2. September 2020 deutlich für die Unterstützung der PI aus und lehnte die Motion ab.

Die Finanzkommission hat die Arbeiten zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Anpassung der Schuldenbremsen im Herbst 2020 aufgenommen. Sie hat insbesondere einen Ausschuss aus vier ihrer Mitglieder gebildet, dem sie die Federführung der Arbeiten übertragen hat. (Mitglieder des Ausschusses: GR Michael Köpfli, GR Ursula Marti, GR Natalie Imboden, Vorsitz: GR Daniel Bichsel). Der Ausschuss trifft sich zu monatlichen Sitzungen und arbeitet intensiv mit der Finanzdirektion zusammen.

Der Ausschuss hat dem Plenum der FiKo im April 2021 einen ersten Vorschlag zur Anpassung der Schuldenbremse in der Investitionsrechnung unterbreitet, welchen die FiKo wohlwollend aufgenommen hat. Die FiKo ist bemüht, die bestehende Schuldenbremse in der Investitionsrechnung nur so weit wie nötig anzupassen. Dies umfasst eine Aktualisierung der Begriffe an das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 und die Modernisierung der Kennzahlen, die zu keinen materiellen Änderungen der geltenden Bestimmungen führen sollen. Inhaltlich kann sich die FiKo vorstellen, dem Grossen Rat die Kompetenz zu erteilen, bei einem ausserordentlichen Finanzierungsbedarf wie dem anstehenden Investitions-Mehrbedarf mit qualifiziertem Mehr eine Neuverschuldung zu beschliessen, die jedoch zeitlich und vom Betrag her zu begrenzen ist.

Wegen der aktuellen Corona-Pandemie, der absehbaren substanziellen Neuverschuldung und der dadurch wahrscheinlichen Verletzung der bestehenden Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung, befasst sich die FiKo auch mit deren sanften Anpassung. So ist es denkbar, z.B. bei ausserordentlichen Ereignissen (Pandemien, anderen Naturkatastrophen) mit qualifiziertem Mehr ebenfalls eine zeitlich und betragsmässig begrenzte Neuverschuldung zuzulassen. Der Umgang mit einer allfälligen Neuverschuldung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird mit Übergangsregelungen von den bestehenden zu den angepassten Schuldenbremsen zu regeln sein.

## 5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, dem Grossratsbeschluss betreffend die Fristverlängerung für die Antragstellung der Kommission an den Grossen Rat zur parlamentarischen Initiative 189-2019 zuzustimmen.

Bern, 29. April 2021

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Bichsel*

<sup>4</sup> [Motion 233-2019 Imboden \(Grüne\) "Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung"](#)

<sup>5</sup> [Link zum Tagblatt der Debatte im Grossen Rat vom 02.09.2020 mit allen Unterlagen](#) (unten auf der Seite)

<sup>6</sup> [Medienmitteilung des Regierungsrates vom 12. März 2020 "Ergebnisse des Dialogs zwischen Regierung und Kommissionspräsidien liegen vor"](#)